

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

wenn der Vorschlag mit Fokus auf  
Verkleinerung angenommen wird

wenn der Vorschlag mit Fokus auf  
Vernetzung angenommen wird

2.2 Der Rat			
(1)	<p>Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.</p>	<p>Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. <del>Die Sitzungen können in Präsenz oder online durchgeführt werden. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden.</del> Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen <u>und dem generellen Austausch dienen. In diesem Rahmen können auch Diskussionen über aktuelle politische Themen geführt werden. Des Weiteren soll er die Attac-Gruppen bei ihrer Arbeit unterstützen, den Kontakt auf internationaler Ebene halten und auch verschiedene Großveranstaltungen in Attac und als Teil der Bewegung mitorganisieren. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.</u></p>	<p>Der Attac-Rat trifft sich mindestens viermal im Jahr. <del>Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden.</del> Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen <u>und dem generellen Austausch dienen. In diesem Rahmen können auch Diskussionen über aktuelle politische Themen geführt werden. Des Weiteren soll er die Attac-Gruppen bei ihrer Arbeit unterstützen, den Kontakt auf internationaler Ebene halten und auch verschiedene Großveranstaltungen in Attac und als Teil der Bewegung mitorganisieren. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.</u></p>
(2)	<p>Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).</p>	<p>Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, <u>um seine verschiedenen Aufgaben zu verteilen. z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).</u> Zu den Rats-AGen zählen üblicherweise Gruppenunterstützung, Internationales und Vorbereitungsgruppen für Ratssitzungen, Ratschläge und andere Attac-Großveranstaltungen, wie der Aktionsakademie.</p>	<p>Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, <u>um seine verschiedenen Aufgaben zu verteilen. z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).</u> Zu den Rats-AGen zählen üblicherweise Gruppenunterstützung, Internationales und Vorbereitungsgruppen für Ratssitzungen, Ratschläge und andere Attac-Großveranstaltungen, wie der Aktionsakademie.</p>
		<p>Um zu gewährleisten, dass die verschiedenen Gruppen abgebildet sind, soll vor den Sitzungen des Rates jeweils einen Austausch zwischen einem Teil des Netzwerks und dem von diesem Teil des Netzwerks entsandten Person geben. Die Regionen versammeln sich zweimal jährlich auf einer Regionalversammlung, zu der die Attac-Regionalgruppen wie zu einem Ratschlag Delegierte entsenden können. Bei diesen Treffen sollen Attac-Regionalgruppen den Vertreter*innen ihrer Region von ihren aktuellen Vorhaben berichten, sowie von ihren Bedürfnissen und Ideen. Die Regionalversammlungen sollen ca. im vierteljährigen Abstand zu den Ratschlägen liegen.</p>	

		<p>Mitgliedsorganisationen oder bundesweite Arbeitszusammenhänge sollen ihre Wünsche, Ideen und Bedürfnisse auch an ihre jeweiligen Vertreter*innen im Rat oder an eine vom Rat zuvor bestimmte Ansprechperson richten. Diese Ansprechperson kann, muss aber nicht für verschiedene Organisationen und Arbeitszusammenhänge die gleiche sein. Der Rat muss sich darum kümmern, dass jeder Arbeitszusammenhang und Mitgliedsorganisation eine Ansprechperson hat. Alternativ können Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge auch Vertreter*innen zur Ratssitzung entsenden, selbst wenn eine Organisation nicht beim Ratschlag gewählt wurde. Diese Vertreter*innen haben dann allerdings nur beratende Funktion und sollen sich vorher zur Ratssitzung anmelden.</p>	
		<p>Auf der Ratssitzung sollen, dann die verschiedenen Anliegen durch die Vertreter*innen benannt werden, sowie nach Lösungen gesucht werden. Außerdem sollen die aktuellen Schwerpunkte von Attac gesammelt und ausdiskutiert werden.</p>	
(3)	<p>Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden zwölf weitere Mitglieder. Ferner sollen alle bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher in den Koordinierungskreis entsendeten bundesweiten Arbeitszusammenhänge noch nicht abgedeckt sind, autonom Vertreter*innen entsenden.</p>	<p>Der Rat besteht aus <del>den</del> maximal 40 Mitgliedern: vier vom Koordinierungskreis entsandte Personen (dies schließt eine Doppelrolle für alle anderen Koordinierungskreis bzw. Ratsmitglieder aus), <del>des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere je vier</del> Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). <del>Die Mitgliedsorganisationen entsenden zwölf weitere</del>, sieben Mitglieder des Rats werden von den Mitgliedsorganisationen entsandt und neun Mitglieder von den relevanten bundesweiten . <del>Ferner sollen alle bundesweiten Attac-</del> Arbeitszusammenhängen. <del>die durch die vorher in den Koordinierungskreis entsendeten bundesweiten Arbeitszusammenhänge noch nicht abgedeckt sind, autonom Vertreter*innen entsenden.</del> Bei der Entscheidung welche Arbeitszusammenhänge in den Rat gewählt werden, soll berücksichtigt werden, welche bereits durch Personen im Rat vertreten sind.</p>	<p>Der Attac-Rat besteht, neben den Mitgliedern des Koordinierungskreises aus den von Regionalgruppen, Bundesweiten Arbeitszusammenhängen und Mitgliedsorganisationen benannten Vertreter*innen. Jede Attac-Gruppe hat hierbei das Recht ein quotiertes Paar an Vertreter*innen zu benennen. Die Koordinierungskreismitglieder einer Gruppe zählen hierbei explizit nicht als Teil der Vertreter*innen. Vertreter*innen können bei Bedarf auch geändert werden, wobei die Quotierung bestehen bleiben muss. Die Vertreter*innen der Gruppen sollen beim Herbstratschlag in einer Liste gesammelt oder bei einem Wechsel der Ratsvorbereitungsgruppe gemeldet werden. <del>aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden zwölf weitere Mitglieder. Ferner sollen alle bundesweiten Attac-</del> Arbeitszusammenhänge, die durch die vorher in den Koordinierungskreis entsendeten bundesweiten Arbeitszusammenhänge noch nicht abgedeckt sind, autonom Vertreter*innen entsenden.</p>

			Auf Ratssitzungen sollen dann die Vertreter*innen die vorher mit ihren entsendenden Gruppen abgesprochenen Anliegen vorgebracht werden und gegebenenfalls Lösungen für diese gefunden werden. Außerdem sollen die Vertreter*innen über die aktuellen Aktivitäten ihrer entsendenden Gruppen informieren, sodass aus der Gesamtheit der Aktivitäten die aktuellen Schwerpunkte von Attac herauskristallisiert werden können und so auch Schwerpunkte für das weitere Vorgehen ausdiskutiert und dann festgelegt werden können.
(4)	Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.	Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die Ratssitzungen sind zu dokumentieren und die Protokolle auf die Website zu stellen.	Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.
(5)	Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss dessen Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.	Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss dessen Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.	<del>Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss dessen Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.</del>
3.2 Personalwahlen			
(1)	Rat und Koordinierungskreis werden jährlich gewählt, die Schlichtungskommission alle drei Jahre.	Rat und Koordinierungskreis werden jährlich gewählt, die Schlichtungskommission alle drei Jahre.	<del>Rat und</del> Koordinierungskreis <del>werden</del> wird jährlich gewählt, die Schlichtungskommission alle drei Jahre.
			Für den Rat werden zur Zeit der jährlichen Wahlen eine Liste der Vertreter*innen gesammelt. Jede Attac-Gruppe (Regionalgruppe, Bundesweiter Arbeitszusammenhang, Mitgliedsorganisation) hat hierbei das Recht zwei Personen zu benennen. Die Attac-Gruppen können die Vertreter*innen autonom benennen und auch durch Mitteilung an die Rats-Vorbereitungsgruppe austauschen, wobei aber zu jeder Zeit die Quotierung erfüllt sein muss.
(2)	Für die Wahl von Koordinierungskreis und Rat existieren für von verschiedenen Teilen des Netzwerks entsandte Delegierte unterschiedliche Verfahren, die neben dem allgemeinen Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene nachfolgend beschrieben sind. Gemeinsam ist all diesen Verfahren, dass nur gewählt ist, wer mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhält. Außerdem sind die Wahlen öffentlich. Wahlen werden geheim durchgeführt.	Für die Wahl von Koordinierungskreis und Rat existieren für von verschiedenen Teilen des Netzwerks entsandte Delegierte unterschiedliche Verfahren, die neben dem allgemeinen Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene nachfolgend beschrieben sind. Gemeinsam ist all diesen Verfahren, dass nur gewählt ist, wer mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhält. Außerdem sind die Wahlen öffentlich. Wahlen werden geheim durchgeführt.	Für die Wahl <del>von des</del> Koordinierungskreises <del>und</del> <del>Rat</del> existieren für <del>die</del> von verschiedenen Teilen des Netzwerks entsandten Delegierten unterschiedliche Verfahren, die neben dem allgemeinen Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene nachfolgend beschrieben sind. Gemeinsam ist all diesen Verfahren, dass nur gewählt ist, wer mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhält. Außerdem sind die Wahlen öffentlich. Wahlen werden geheim durchgeführt.

(3)	In Attac gilt, wenn nicht explizit anders in dieser Regelsammlung festgehalten, für Personenwahlen jeglicher Art auf jeder Ebene des Verbandes eine Quotierung. Das heißt, Personen werden so gewählt, dass mindestens die Hälfte der Delegierten FLINTA*-Personen sein können, aber maximal die Hälfte Männer. Dementsprechend gilt: Bleiben FLINTA*-Plätze unbesetzt, sind diese nicht durch Männer auffüllbar, jedoch können leere allgemeine Plätze durch FLINTA*-Personen besetzt werden.	In Attac gilt, wenn nicht explizit anders in dieser Regelsammlung festgehalten, für Personenwahlen jeglicher Art auf jeder Ebene des Verbandes eine Quotierung. Das heißt, Personen werden so gewählt, dass mindestens die Hälfte der Delegierten FLINTA*-Personen sein können, aber maximal die Hälfte Männer. Dementsprechend gilt: Bleiben FLINTA*-Plätze unbesetzt, sind diese nicht durch Männer auffüllbar, jedoch können leere allgemeine Plätze durch FLINTA*-Personen besetzt werden.	In Attac gilt, wenn nicht explizit anders in dieser Regelsammlung festgehalten, für Personenwahlen jeglicher Art auf jeder Ebene des Verbandes eine Quotierung. Das heißt, Personen werden so gewählt, dass mindestens die Hälfte der Delegierten FLINTA*-Personen sein können, aber maximal die Hälfte Männer. Dementsprechend gilt: Bleiben FLINTA*-Plätze unbesetzt, sind diese nicht durch Männer auffüllbar, jedoch können leere allgemeine Plätze durch FLINTA*-Personen besetzt werden.
(4)	Nachwahlen können einmal im Jahr auf dem Ratschlag, auf dem die jährlichen Wahlen stattfinden, durchgeführt werden. Dabei gilt das unter 3.2.1 aufgeführte Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene. Die Personen, die bei Nachwahlen gewählt werden, sind nur bis zur Neuwahl des Gremiums gewählt und damit für einen kürzeren Zeitraum als die eigentliche Wahlperiode des Gremiums.	Nachwahlen können einmal im Jahr auf dem Ratschlag, auf dem die jährlichen Wahlen stattfinden, durchgeführt werden. Dabei gilt das unter 3.2.1 aufgeführte Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene. Die Personen, die bei Nachwahlen gewählt werden, sind nur bis zur Neuwahl des Gremiums gewählt und damit für einen kürzeren Zeitraum als die eigentliche Wahlperiode des Gremiums.	Nachwahlen können einmal im Jahr auf dem Ratschlag, auf dem die jährlichen Wahlen stattfinden, durchgeführt werden. Dabei gilt das unter 3.2.1 aufgeführte Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene. Die Personen, die bei Nachwahlen gewählt werden, sind nur bis zur Neuwahl des Gremiums gewählt und damit für einen kürzeren Zeitraum als die eigentliche Wahlperiode des Gremiums.
3.2.2 Personalwahlen			
(1)	Die Vertreter*innen der Regionalgruppen in Koordinierungskreis und Rat werden auf dem Ratschlag sowohl in den Regionalversammlungen als auch im Plenum von den Delegierten der Attac-Gruppen gewählt. Zehn der 14 Vertreter*innen der Attac-Gruppen im Koordinierungskreis und 30 der 30 Vertreter*innen der Attac-Gruppen im Rat sollen in den fünf Regionalversammlungen gewählt werden.	Die Vertreter*innen der Regionalgruppen in Koordinierungskreis und Rat werden auf dem Ratschlag sowohl in den Regionalversammlungen als auch im Plenum von den Delegierten der Attac-Gruppen gewählt. Zehn der 14 Vertreter*innen der Attac-Gruppen im Koordinierungskreis und <del>30</del> 20 der <del>30</del> 20 Vertreter*innen der Attac-Gruppen im Rat sollen in den fünf Regionalversammlungen gewählt werden.	Die Vertreter*innen der Regionalgruppen in Koordinierungskreis <del>und Rat</del> werden auf dem Ratschlag sowohl in den Regionalversammlungen als auch im Plenum von den Delegierten der Attac-Gruppen gewählt. Zehn der 14 Vertreter*innen der Attac-Gruppen im Koordinierungskreis <del>und 30 der 30</del> <del>Vertreter*innen der Attac-Gruppen im Rat</del> sollen in den fünf Regionalversammlungen gewählt werden.
(2)	In den Regionalversammlungen nicht besetzte Plätze sowie die weiteren Koordinierungskreisplätze der Gruppen werden im Plenum von den Delegierten der Attac-Regionalgruppen gewählt.	In den Regionalversammlungen nicht besetzte Plätze sowie die weiteren Koordinierungskreisplätze der Gruppen werden im Plenum von den Delegierten der Attac-Regionalgruppen gewählt.	In den Regionalversammlungen nicht besetzte Plätze sowie die weiteren Koordinierungskreisplätze der Gruppen werden im Plenum von den Delegierten der Attac-Regionalgruppen gewählt.
(3)	Dementsprechend müssen die Delegierten der Attac-Regionalgruppen von anderen Delegierten durch einen zusätzlichen Zettel oder Ähnliches unterscheidbar sein.	Dementsprechend müssen die Delegierten der Attac-Regionalgruppen von anderen Delegierten durch einen zusätzlichen Zettel oder Ähnliches unterscheidbar sein.	Dementsprechend müssen die Delegierten der Attac-Regionalgruppen von anderen Delegierten durch einen zusätzlichen Zettel oder Ähnliches unterscheidbar sein.
(4)	Bei der Weitergabe von nicht besetzten Plätzen ins Plenum wird zwischen quotierten und offenen Plätzen unterschieden, sodass die maximal die Hälfte der Plätze des Gremiums von Männern besetzt ist.	Bei der Weitergabe von nicht besetzten Plätzen ins Plenum wird zwischen quotierten und offenen Plätzen unterschieden, sodass die maximal die Hälfte der Plätze des Gremiums von Männern besetzt ist.	Bei der Weitergabe von nicht besetzten Plätzen ins Plenum wird zwischen quotierten und offenen Plätzen unterschieden, sodass die maximal die Hälfte der Plätze des Gremiums von Männern besetzt ist.
(5)	Personen, die in der Regionalversammlung nicht gewählt wurden, dürfen im Plenum erneut für die zur Verfügung stehenden Plätze kandidieren.	Personen, die in der Regionalversammlung nicht gewählt wurden, dürfen im Plenum erneut für die zur Verfügung stehenden Plätze kandidieren.	Personen, die in der Regionalversammlung nicht gewählt wurden, dürfen im Plenum erneut für die zur Verfügung stehenden Plätze kandidieren.
3.2.2.1. Regionalversammlungen			

(1)	Jede Regionalversammlung besteht aus den Delegierten der Regionalgruppen der jeweiligen Region. Die regionale Aufteilung erfolgt so: Süden (Bayern, Baden-Württemberg), Osten (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen), Westen (Nordrhein-Westfalen), Mitte (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) und Norden (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen).	Jede Regionalversammlung besteht aus den Delegierten der Regionalgruppen der jeweiligen Region. Die regionale Aufteilung erfolgt so: Süden (Bayern, Baden-Württemberg), Osten (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen), Westen (Nordrhein-Westfalen), Mitte (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) und Norden (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen).	Jede Regionalversammlung besteht aus den Delegierten der Regionalgruppen der jeweiligen Region. Die regionale Aufteilung erfolgt so: Süden (Bayern, Baden-Württemberg), Osten (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen), Westen (Nordrhein-Westfalen), Mitte (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) und Norden (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen).
3.2.3. Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen			
(1)	Welche Mitgliedsorganisationen in Koordinierungskreis und Rat vertreten sind, wird auf einer Versammlung der Vertreter*innen der anwesenden bundesweit arbeitenden Organisationen entschieden.	Welche Mitgliedsorganisationen in Koordinierungskreis und Rat vertreten sind, wird auf einer Versammlung der Vertreter*innen der anwesenden bundesweit arbeitenden Organisationen entschieden.	Welche Mitgliedsorganisationen <del>im in-</del> <del>und Rat</del> vertreten sind, wird auf einer Versammlung der Vertreter*innen der anwesenden bundesweit arbeitenden Organisationen entschieden.
(2)	Alle Organisationen, die im Koordinierungskreis oder Rat mitarbeiten wollen, werden kurz in der Versammlung der Organisationen vorgestellt. Alle Organisationen müssen überregional tätig sein. Sie sollen benennen, welche Person sie vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden.	Alle Organisationen, die im Koordinierungskreis oder Rat mitarbeiten wollen, werden kurz in der Versammlung der Organisationen vorgestellt. Alle Organisationen müssen überregional tätig sein. Sie sollen benennen, welche Person sie vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden.	Alle Organisationen, die im Koordinierungskreis <del>oder Rat</del> mitarbeiten wollen, werden kurz in der Versammlung der Organisationen vorgestellt. Alle Organisationen müssen überregional tätig sein. Sie sollen benennen, welche Person sie vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden.
(3)	Bestimmt werden jedoch Organisationen nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig. Die gewählten Organisationen sollen eine ausgewogene Mischung ergeben. Es geht darum, die verschiedenen Teile des Bündnisses gut abzubilden.	Bestimmt werden jedoch Organisationen nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig. Die gewählten Organisationen sollen eine ausgewogene Mischung ergeben. Es geht darum, die verschiedenen Teile des Bündnisses gut abzubilden.	Bestimmt werden jedoch Organisationen nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig. Die gewählten Organisationen sollen eine ausgewogene Mischung ergeben. Es geht darum, die verschiedenen Teile des Bündnisses gut abzubilden.
(4)	Wenn sich die Versammlung der Mitgliedsorganisationen nicht einigen kann, so werden die Organisationen gewählt. Die Wahl wird entsprechend dem allgemeinen Verfahren für Personenwahlen (Abschnitt 3.2.1) durchgeführt mit der Änderung, dass diese in der Versammlung der Mitgliedsorganisationen stattfinden. Wahlberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.	Wenn sich die Versammlung der Mitgliedsorganisationen nicht einigen kann, so werden die Organisationen gewählt. Die Wahl wird entsprechend dem allgemeinen Verfahren für Personenwahlen (Abschnitt 3.2.1) durchgeführt mit der Änderung, dass diese in der Versammlung der Mitgliedsorganisationen stattfinden. Wahlberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.	Wenn sich die Versammlung der Mitgliedsorganisationen nicht einigen kann, so werden die Organisationen gewählt. Die Wahl wird entsprechend dem allgemeinen Verfahren für Personenwahlen (Abschnitt 3.2.1) durchgeführt mit der Änderung, dass diese in der Versammlung der Mitgliedsorganisationen stattfinden. Wahlberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.
(5)	In den Koordinierungskreis können sechs Mitgliedsorganisationen gewählt werden und in den Rat zwölf zusätzliche.	In den Koordinierungskreis können sechs Mitgliedsorganisationen gewählt werden und in den Rat <del>sieben</del> <del>zwölf</del> zusätzliche.	In den Koordinierungskreis können sechs Mitgliedsorganisationen gewählt werden <del>und in-</del> <del>den Rat zwölf zusätzliche</del> .
3.2.4. Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge			

(1)	Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen bzw. im Rat durch die vorher in den Koordinierungskreis gewählten Arbeitszusammenhänge noch nicht vertreten sind. Außerdem stehen junges Attac und FLINTA*-Plenum im Koordinierungskreis jeweils ein Platz zu, der nur von ihnen genutzt werden kann. Diese Plätze bleiben für die Wahlperiode vakant, sollten die Gruppen sie nicht nutzen wollen oder das Plenum eine*n Vertreter*in nicht bestätigen. Wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs benannt sind, zählen sie nicht als dessen Vertreter*in, selbst wenn sie aktiv in dem Arbeitszusammenhang mitwirken.	Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen bzw. im Rat durch die vorher in den Koordinierungskreis gewählten Arbeitszusammenhänge noch nicht vertreten sind. Außerdem stehen junges Attac und FLINTA*-Plenum im Koordinierungskreis jeweils ein Platz zu, der nur von ihnen genutzt werden kann. Diese Plätze bleiben für die Wahlperiode vakant, sollten die Gruppen sie nicht nutzen wollen oder das Plenum eine*n Vertreter*in nicht bestätigen. Wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs benannt sind, zählen sie nicht als dessen Vertreter*in, selbst wenn sie aktiv in dem Arbeitszusammenhang mitwirken.	Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen <del>bzw. im Rat durch die vorher in den Koordinierungskreis gewählten Arbeitszusammenhänge noch nicht vertreten sind</del> . Außerdem stehen junges Attac und FLINTA*-Plenum im Koordinierungskreis jeweils ein Platz zu, der nur von ihnen genutzt werden kann. Diese Plätze bleiben für die Wahlperiode vakant, sollten die Gruppen sie nicht nutzen wollen oder das Plenum eine*n Vertreter*in nicht bestätigen. Wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs benannt sind, zählen sie nicht als dessen Vertreter*in, selbst wenn sie aktiv in dem Arbeitszusammenhang mitwirken.
(2)	Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im Koordinierungskreis vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.	Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im Koordinierungskreis <del>oder Rat</del> vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.	Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im Koordinierungskreis vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.
(3)	Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der fünf Plätze, wobei insgesamt zwei der Plätze junges Attac und FLINTA*-Plenum vorbehalten sind, für den Koordinierungskreis wird anschließend durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.	Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis <del>bzw. Rat</del> vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der fünf Plätze, wobei insgesamt zwei der Plätze junges Attac und FLINTA*-Plenum vorbehalten sind, für den Koordinierungskreis <del>und die Wahl der neun Plätze für den Rat</del> wird anschließend durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.	Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der fünf Plätze, wobei insgesamt zwei der Plätze junges Attac und FLINTA*-Plenum vorbehalten sind, für den Koordinierungskreis wird anschließend durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.
(4)	Bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, können in den Rat eine*n Vertreter*in entsenden.	<del>Bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, können in den Rat eine*n Vertreter*in entsenden.</del>	<del>Bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, können in den Rat eine*n Vertreter*in entsenden.</del>
(5)	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.